

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahr 1850.

### N<sup>o</sup>. XXXII. Verordnung

der K. Regierung v. 6. Juni 1850, betr. die zum Zwecke der trigonometrischen Vorarbeiten zur Landesvermessung bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Signale.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn wird für den Umfang des Fürstenthums alle und jede Beschädigung der zum Zweck der trigonometrischen Vorarbeiten zur Landesvermessung bereits aufgestellten und noch aufzustellenden Signale bei einer Geldbuße von 17 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeitsstrafe hiermit verboten.  
Rudolstadt, den 6. Juni 1850.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Lh. Schwarz.

H. Obbarius.

### XXXIII. Verordnung

über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Unternehmung von Uebertretungen, vom 25. Juni 1850.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstl. Durchlaucht wird von dem unterzeichneten Fürstl. Ministerium zur Ausführung des 16. Kapitels der Strafproceßordnung über die Geschäftsführung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern und über das Verfahren vor den letztern Folgendes hiermit verordnet:

#### §. 1.

Die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern (Justizämtern) werden hiermit auf dem Grunde des Artikels 343 der Strafproceßordnung bis auf Weiteres übertragen:

I. den Bürgermeistern in den Städten und den Schultheißen auf dem Lande und für Behinderungsfälle deren Stellvertretern hinsichtlich folgender Uebertretungsfälle Schw. Rudolst. Gesetsamml. XL